

007 K 037/23



## AMTSGERICHT WARSTEIN

### BESCHLUSS

**Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am

**Freitag, 07. Februar 2025, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,  
Erdgeschoss, Saal 6**

die im Grundbuch von Mülheim Blatt 165 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Mülheim Flur 3 Flurstück 30, Landwirtschaftsfläche, An der  
Becke, groß: 152 qm

Gemarkung Mülheim Flur 3 Flurstück 31, Landwirtschaftsfläche, An der  
Becke, groß: 866 qm

versteigert werden.

Beschreibung: Bauplatz in starker Hanglage, zur Zeit ungenutzt

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Mülheim, An der Becke (Fläche zwischen den  
Straßen „Külbenkamp“ und „von Plettenberg-Straße“)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.12.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß §§ 180 Absatz 1, 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Mülheim Flur 3 Flurstück 30:	<b>5.500,00 €</b>
Gemarkung Mülheim Flur 3 Flurstück 31:	<b>31.400,00 €</b>

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach §§ 180 Absatz 1, 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 18.11.2024